

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

---

**2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte festgesetzt. Im einzelnen sind dies im Abschnitt

- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

**(2) Gebote und Verbote**

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer,
- Ziffer 2.1 Abs. 3, 2.3 Abs. 3 und 2.4 Abs. 3 dieses Landschaftsplanes.

**(3) Befreiungen**

Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 (1) LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von Geboten und Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist nach § 25 LG i.V.m. § 35 LG gemäß § 69 (2) LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Der Landschaftsplan setzt laut §§ 19 - 23 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

---

### (4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gemäß § 70 (1) Ziffer 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 (1) LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) StGB in der Fassung vom 10.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.1995, bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet, und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

### (5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

### 2.3 Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.43 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 22 LG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen, jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

#### (2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.43 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 34 Abs. 3 LG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;  
unberührt bleiben:

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Unberührt von dem Verbot a) bleiben zusätzlich innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.37 und 2.3.43:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

Nach § 22 LG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen.

Bei Dolinen ist die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale nicht immer exakt in der Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählen hierzu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

Sollte sich die untere Landschaftsbehörde zu den beabsichtigten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht innerhalb von 3 Werktagen gemeldet haben, sind die erforderlichen Maßnahmen von dem Verfügungsberechtigten unmittelbar durchzuführen. In diesem Fall gilt das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde als erteilt.

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

---

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt bleibt:
  - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.33, 2.3.37 und 2.3.43 als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- g) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- h) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.

**Textliche Festsetzungen**

**Erläuterungen**

---

unberührt bleiben:

- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärfutter, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle.

**(3) Allgemeine Gebote**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von Ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

**2.3.37 Naturdenkmal "Doline am Haxterberg"**

(1) Die Doline liegt in einer Weide südlich des Hofes Gockel unmittelbar westlich der Husener Straße in der Gemarkung: Paderborn, Flur: 47, Flurstück: 73 tlw.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a und b LG, insbesondere auch zur Erhaltung der Doline als landschaftsraumtypische, geologische Erscheinung.

Die Entstehung von Dolinen ist geologisch durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

**(2) Spezielle Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;  
unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Tiere oder Pflanzen einzubringen;  
unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.